REDAKTIONSSTATUT

Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie (SZK) Revue Suisse de criminologie (RSC) Rivista Svizzera di criminologia (RSC)

I. Herausgeberin und Zweck

Art. 1

Herausgeberin

Die Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie (SAK) ist Herausgeberin der Schweizerischen Zeitschrift für Kriminologie.

Art. 2

Zweck

¹ Die Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie dient der Veröffentlichung wissenschaftlicher Artikel, von Forumsbeiträgen, von Beiträgen aus der Praxis, Rezensionen und Ankündigungen von Veranstaltungen sowie Hinweisen auf laufende Forschungsprojekte aus den Bereichen der empirischen kriminologischen Forschung.

² Die Zeitschrift steht allen interessierten Kreisen der Kriminologie und der Praxis offen.

II. Partnerorganisationen

Art. 3

Publizistische Zusammenarbeit

¹ Der Vorstand der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie kann die *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie* für die publizistische Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen öffnen.

² Eine Partnerschaft dient insbesondere der Erschliessung von Bereichen der Praxis, wie namentlich dem Freiheitsentzug, der Polizei und der Bewährungshilfe sowie der Verwaltung.

Art. 4

Rechte und Pflichten

¹ Eine Partnerorganisation wird als solche mit Namen in der *Schweizerischen Zeitschrift für Kriminologie* angeführt.

² Sie hat Anspruch auf einen Vertreter oder eine Vertreterin im Redaktionskomitee.

³ Dieser Person obliegt insbesondere, in seinem Umfeld dafür besorgt zu sein, zur Publikation geeignete Beiträge zu suchen und Personen zur Publikation von Beiträgen zu ermutigen.

⁴Die Details werden in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt.

III. Chefredaktion

Art. 5

Verantwortung und Rechtstellung

¹Die Chefredaktion trägt die redaktionelle Verantwortung.

² Sie hat die Stellung einer ständigen Kommission im Sinne von Art. 28 Abs. 1 der Statuten der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie.

Art. 6

Zusammensetzung

¹ Sie setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche von Amtes wegen im Redaktionskomitee Einsitz nehmen.

² Zwei sind Persönlichkeiten aus der Wissenschaft und Forschung.

³ Ein Mitglied ist für die Öffnung der Schweizerischen Zeitschrift für Kriminologie zur Praxis verantwortlich.

Art. 7

Wahl

¹ Die Mitglieder der Chefredaktion werden von der Generalversammlung der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie gewählt.

²Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Art. 8

Redaktionssekretariat

¹ Der Chefredaktion steht ein Redaktionssekretariat zur Verfügung.

² Dieses erledigt alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Herausgabe der Zeitschrift, insbesondere dient es als Schnitt- und Koordinationsstelle zwischen Chefredaktion, Redaktionskomitee, Autoren und Autorinnen, Herausgeberin sowie Verlag.

IV. Redaktionskomitee

Art. 9

Aufgabe

¹ Das Redaktionskomitee trägt zur Verbreitung der *Schweizerischen Zeitschrift für Kriminologie* bei.

²Es berät und unterstützt die Chefredaktion.

³ Die Mitglieder sind in ihrem Umfeld dafür besorgt, zur Publikation geeignete Beiträge zu suchen und Personen zur Publikation von Beiträgen zu ermutigen.

Art. 10

Zusammensetzung

¹ Es setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten der akademischen Lehre und Forschung sowie Vertreter oder Vertreterinnen der Partnerorganisationen.

² Der kulturellen und sprachlichen Vielfalt der Schweiz wird dabei angemessen Rechnung getragen.

Art. 11

Wahl

¹ Die Mitglieder der Partnerorganisationen werden durch diese delegiert.

² Die freien Mitglieder werden auf Antrag der Chefredaktion durch den Vorstand der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie gewählt.

³Die Amtszeit beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

³ Eine Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Das Redaktionskomitee tagt mindestens einmal jährlich.

Art. 12

Kooptation

¹ Bei Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder des Redaktionskomitees können weitere Mitglieder kooptiert werden.

² Diese unterliegen bei der nächsten Wiederwahl des Redaktionskomitees der Bestätigung durch den Vorstand.

Art. 13

Entschädigung

Die Mitglieder werden für ihre effektiven Auslagen entschädigt.

V. Veröffentlichungen

Art. 14

Entscheid über die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Artikeln ¹ Die Chefredaktion entscheidet über die Publikation von wissenschaftlichen Artikeln auf Grund der Beurteilung von zwei Personen mit Spezialkenntnissen auf dem betreffenden Gebiet.

² Die Lektorierung erfolgt sowohl für die Autoren und Autorinnen als auch für die Lektoren und Lektorinnen anonym.

Art. 15

Entscheid über die Veröffentlichungen von Forums- und Praxisbeiträgen ¹ Die Chefredaktion entscheidet über die Veröffentlichung von Forums- und Praxisbeiträgen.

² Forums- und Praxisbeiträge werden nicht extern lektoriert.

Art. 16

Kriterien

¹ Massgebend sind dabei der wissenschaftliche Wert, die Originalität und die Bedeutung für die Forschung, Lehre und Praxis.

² Der Zweisprachigkeit (deutsch und französisch) wird dabei angemessen Rechnung getragen.

Art. 17

Mitteilungen der SAK und der Partnerorganisationen

¹ Die Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie und die Partnerorganisationen können Mitteilungen ihrer Institutionen oder Vereinigungen in angemessenem Umfang publizieren.

² Für diese Texte lehnt die Chefredaktion jegliche Verantwortung, insbesondere redaktioneller Art, ab.

³ Die Chefredaktion kann Mitteilungen ohne Begründung zurückweisen.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 18

Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur von der Generalversammlung der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorgenommen werden.

Art. 19

Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten unmittelbar nach Genehmigung durch die Generalversammlung der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie in Kraft und ersetzen diejenigen vom 18. März 1992.

² Beschlossen von der Generalversammlung der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie vom 6. März 2002 in Interlaken.